

Preise Sonnengarten - Leben und Pflegen

Wichtiger Hinweis: Die hier aufgeführten Preise und Zahlungszuschüsse anderer Kostenträger sind stets ohne Gewähr und dienen nur einer schnellen Orientierung. Individuelle Gegebenheiten sollten daher in einem Beratungsgespräch erörtert werden. Rufen Sie uns einfach an!

Ab dem 01.01.2019 gültige Preise (hier Doppelzimmer) in Euro:

Pflegegrad	Pflegebedingte Kosten	Unterkunft u. Verpflegung	Investitionskosten	Altenpflegeumlage	Tagessatz gesamt	Monatssatz (Tagessatz x 30,42 Tage)	Abzgl. Anteil der Pflegeversicherung	Eigenanteil	Gewährung Pflegegeld
ohne	34,12	32,11	23,09	4,32	93,64	2.848,52	0,00	2.848,52	Nein
I	34,12	32,11	23,09	4,32	93,64	2.848,52	125,00	2.723,52	Nein
II	43,74	32,11	23,09	4,32	103,26	3.141,16	770,00	2.371,16	Ja*
III	59,91	32,11	23,09	4,32	119,43	3.633,06	1262,00	2.371,06	Ja*
IV	76,78	32,11	23,09	4,32	136,30	4.146,24	1775,00	2.371,24	Ja*
V	84,34	32,11	23,09	4,32	143,86	4.376,22	2005,00	2.371,22	Ja*

Bei Wahl eines Einzelzimmers erhöht sich der Kostenblock „Investitionskosten“ – und damit der Gesamtsatz um 1,00 EUR/Tag, bzw. 30,42 EUR/Monat.

Eine Erhöhung des Pflegegrades führt nicht mehr zu einer Erhöhung der persönlichen Zuzahlung!! Rundungsdifferenzen zwischen den Eigenanteilen der einzelnen Pflegegrade sind möglich und stehen nicht dem Grundsatz des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils entgegen. Volle Monate werden immer pauschal mit dem durchschnittlichen „Monatssatz“, errechnet aus dem „Tagessatz gesamt“ x 30,42 Tage, abgegolten. Bei Teilmonaten erfolgt eine tagesgenaue Abrechnung.

* **Pflegewohngeld:** Wird in den Pflegegraden 2 bis 5 gewährt. Es wird jedoch nur gezahlt, wenn das persönliche Vermögen bis auf eine Vermögensschonengrenze von **10.000,00 €** (Ehepaare: 20.000,00 €) aufgebraucht ist. Vor der Gewährung des Pflegewohngeldes erfolgt eine Vermögensprüfung durch die Pflegewohngeldstelle. **Der Pflegewohngeldantrag kann nur von der aufnehmenden Einrichtung gestellt werden!** Für unsere **Pflegewohngemeinschaften** beträgt das Pflegewohngeld max.: Einzelzimmer **732,82 €**; Doppelzimmer **702,40 €**

Kurzzeit- und Verhinderungspflege: Wird immer tagesgenau abgerechnet. Kurzzeitpflege kann bis zu 8 Wochen, Verhinderungspflege bis zu 6 Wochen pro Jahr in Anspruch genommen werden. Die Pflegekassen tragen bei den Pflegegraden II – V jeweils die „pflegebedingten Kosten“ und die „Altenpflegeumlage“ bis zu einem Betrag von 1.612 EUR jährlich (Pflegegrad I nur über Entlastungsbetrag refinanzierbar). Die Pflegewohngeldstelle unterstützt in den Pflegegraden II – V bei positivem Bescheid der Pflegekasse durch Übernahme der gesamten „Investitionskosten“.

Abwesenheit: Als Abwesenheit gilt, wenn der Bewohner/Pflegegast zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr komplett nicht anwesend ist. Bei mehr als 3 Tagen Abwesenheit werden 75 % der „pflegebedingten Kosten“, der „Unterkunft u. Verpflegung“ und der „Altenpflegeumlage“ berechnet, sowie 100 % der „Investitionskosten“. **Wichtig!:** Während einer Kurzzeit- und/oder Verhinderungspflege zahlen die Kostenträger bei Abwesenheit **NICHT** (auch nicht anteilig)!!

Ihre Ansprechpartner: Selma Götz (Einrichtungsleitung) u. Helene Herr (Pflegedienstleitung) - GeislerCareServices GmbH, „Sonnengarten – Leben und Pflegen“, Im Sonnengarten 10, 51789 Lindlar- **Tel.:** 02266-4733-0 **Fax:** 02266-4733-10 **Web:** www.lepperhammer.de **Mail:** sonnengarten@lepperhammer.de